
Stellungnahme zum Antrag auf Begnadigung von Werner Teske

Im Juni 1981 wurde Werner Teske wegen Spionage und vorbereiteter Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Das MfS schlug in einer Stellungnahme vor, von einer Begnadigung abzusehen.

Werner Teske arbeitete seit September 1969 als Hauptamtlicher Mitarbeiter für die HV A des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS). Bis 1975 stieg Teske zum Hauptmann auf. Für die Stasi war er häufig in Westdeutschland tätig. Doch die Arbeit beim MfS frustrierte den promovierten Wirtschaftswissenschaftler zunehmend, da er das wissenschaftliche Arbeiten vermisste. So schwand sein Engagement – während sich dienstliche Unregelmäßigkeiten häuften.

Als die Stasi sein Fehlverhalten entdeckte, gestand Teske nach tage- und nächtelangen Verhören seine Fluchtpläne. Die Stasi leitete ein Ermittlungsverfahren gegen ihn ein, an dessen Ende er zum Tode verurteilt wurde.

Teske bat um Gnade. Doch das MfS wollte mit seiner Verurteilung ein Exempel statuieren. In der vorliegenden Stellungnahme wird daher vorgeschlagen, wegen "des hohen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der verbrecherischen Handlungen" von einer Begnadigung abzusehen. Am 24. Juni 1981 ließ der Ministerrat der DDR den Leiter des Gefängnisses, in dem Teske saß, wissen, dass auch Erich Honecker von seinem Gnadengesuch als Staatsratsvorsitzender keinen Gebrauch machen werde und das Urteil in zwei Tagen zu vollstrecken sei.

Am 26. Juni 1981 starb Werner Teske durch einen Genickschuss. Die Stasi ließ seinen Namen aus allen Urkunden und Zeugnissen löschen. Teskes Frau und Tochter erhielten eine neue Identität. Erst nach dem Sturz des SED-Regimes erfuhr Teskes Familie von den Umständen seines Todes.

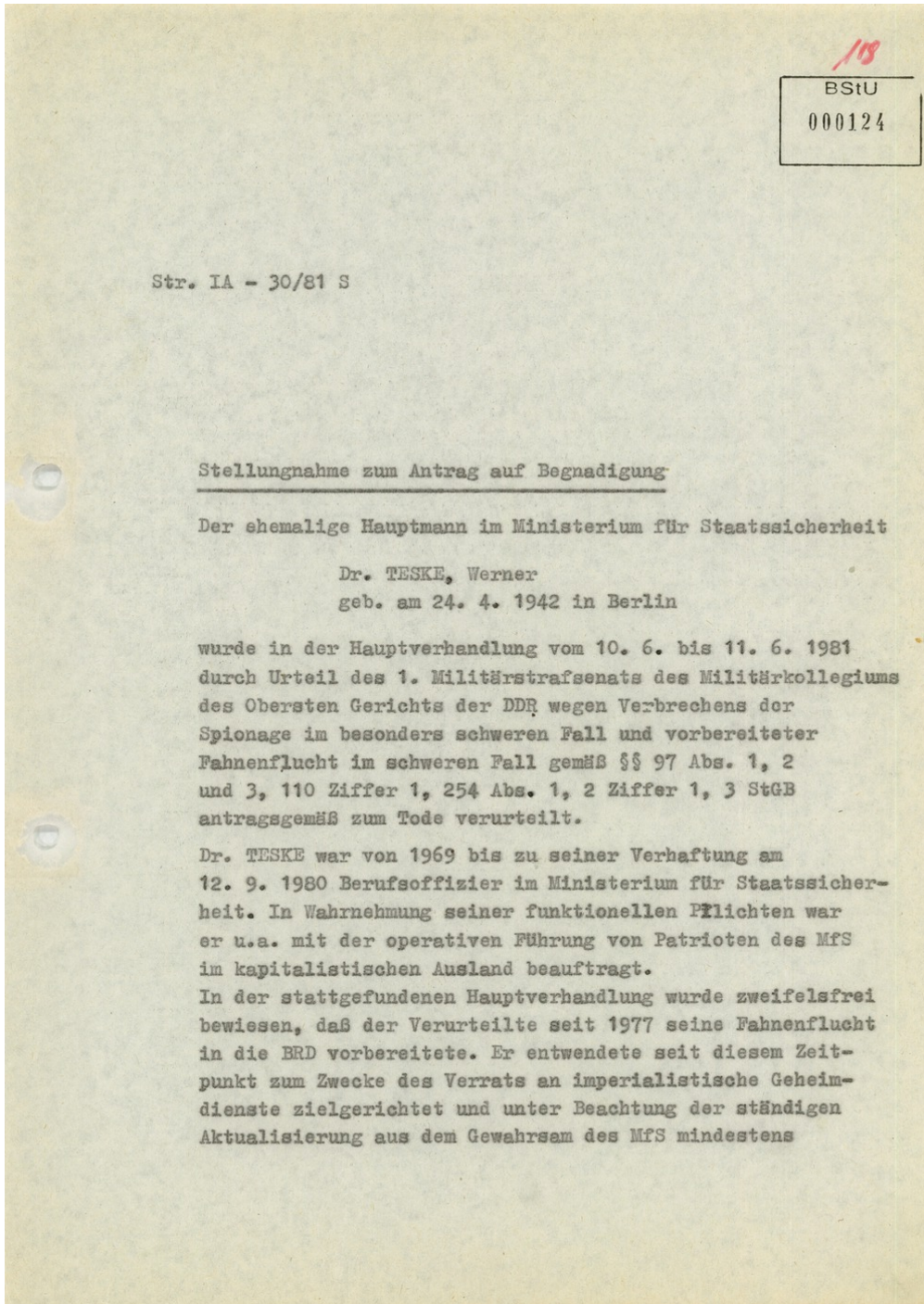
Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 26/90, Bd. 8, Bl. 124-125

Metadaten

Datum: Juni 1981



Stellungnahme zum Antrag auf Begnadigung von Werner Teske

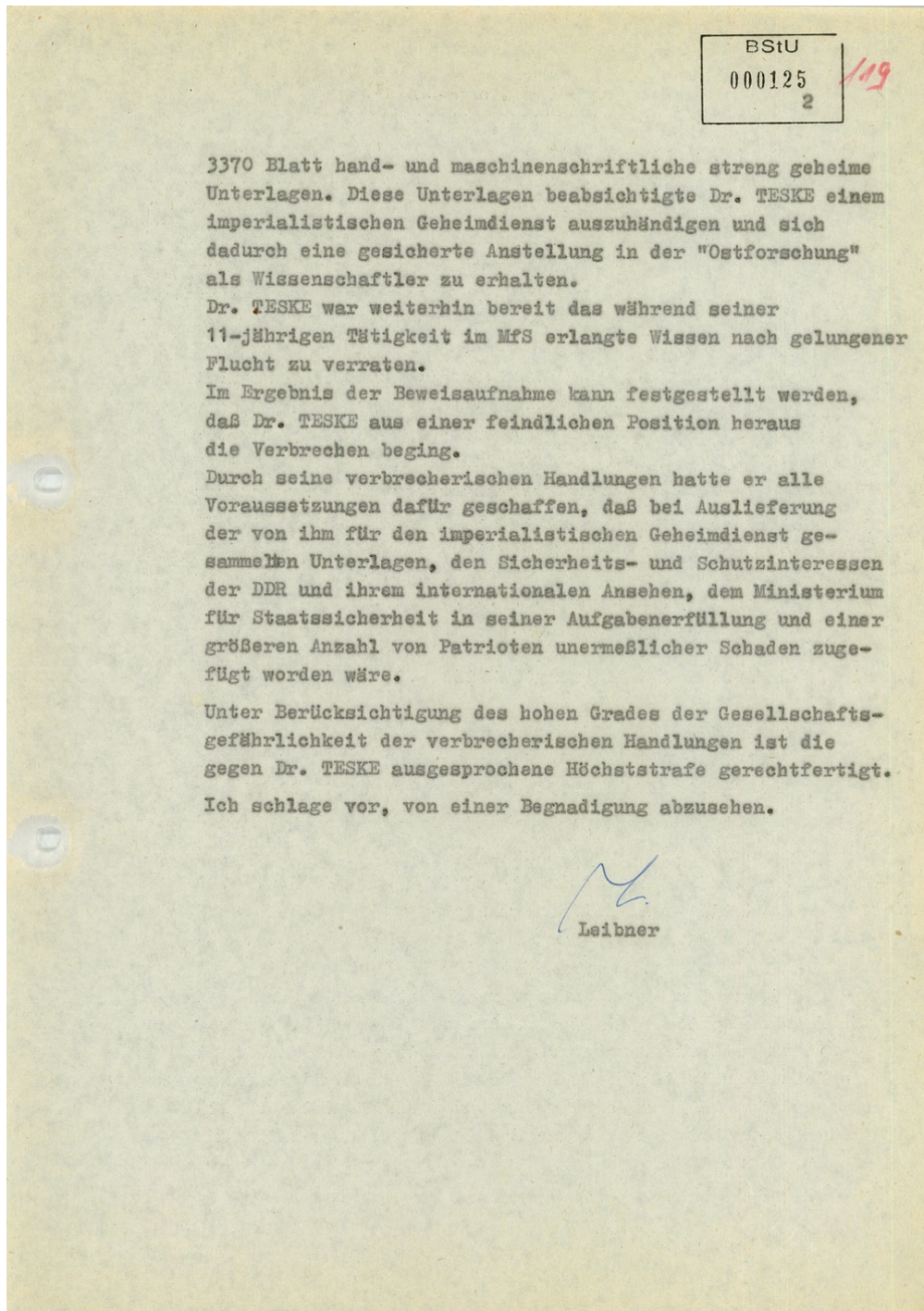


Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 26/90, Bd. 8, Bl. 124-125

Blatt 124



Stellungnahme zum Antrag auf Begnadigung von Werner Teske



Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 26/90, Bd. 8, Bl. 124-125

Blatt 125

